

Wer ist für die Zensur verantwortlich?

Alle Welt klagt über die Zensur; aber wer ist für sie eigentlich verantwortlich? Es ist notwendig, das ungemein verwickelte System der „Überwachung“ der Presse, wie sie jetzt geübt wird, einmal der Öffentlichkeit klarzustellen; dieses System ist nämlich auch ein Teil jener österreichischen Ordnung, die darin besteht, daß für fragwürdige Dinge die Verantwortung niemand übernehmen mag.

Die Zensur wird, wie man weiß, von den Staatsanwälten ausgeübt. Ohne Zweifel ist schon das eine Merkwürdigkeit, und sie wird sich, wie wir befürchten, schwer rächen. Die Zensur in Kriegszeit, die sich auf die Suspension der allgemeinen Rechte der Staatsbürger (Ausnahmestand) gründet, hat mit dem Gesetz nichts zu tun: es wird nicht etwas verboten, weil es gegen das Strafgesetz verstößt, sondern es kann alles verboten werden, also auch das, was dem Gesetz in gar keiner Hinsicht widerspricht, an dem Strafgesetz gemessen, absolut untadelig und unangreifbar ist. Ob es nun nötig sei, daß die Staats-

gewalt die Möglichkeit haben soll, auch Äußerungen zu unterdrücken, die kein Gesetz verletzen, oder ob man auch in Oesterreich mit den Befugnissen zur Unterdrückung hätte auskommen können, die der Staatsgewalt die Gesetze geben, Befugnisse, die, wie man weiß, die Unterdrückung von Meinungen in sehr weitgehendem Maße ermöglichen: darüber wird zwischen einer sozialdemokratischen Zeitung und der Auffassung der Staatsgewalt in Oesterreich natürlich eine große Meinungsverschiedenheit bestehen. Inbes gehört die Suspension der staatsbürgerlichen Rechte zu den Berechtigungen der Regierung; sie ist erfolgt, und wir vermögen es nicht zu ändern. Aber bleibt es nicht trotzdem ein erstaunlicher Widerspruch, gerade die Staatsanwälte mit der Zensur betraut zu sehen? Der Staatsanwalt ist doch sonst ein Diener am Recht, und das Gesetz zu wahren ist sein eigentlicher Beruf. Die Zensur des Ausnahmestandes bedeutet aber das Absehen vom Gesetze, bedeutet, daß nicht das Recht, daß ausschließlich die politische Zweckmäßigkeit zu gelten habe. Wie soll der Staatsanwalt, der heute beauftragt ist, vom Gesetz abzusehen, den Weg zum Gesetz wieder zurückfinden? Organe der Rechtsprechung mit der Handhabung der Zensur, die doch den Zustand einer vollkommenen Rechtlosigkeit voraussetzt, zu betrauen, das ist uns sogleich als ein arger Widerspruch erschienen. Daß auch in Friedenszeiten die staatsanwaltliche Konfiskation von politischen Beweggründen bestimmt wird („im öffentlichen Interesse“), ist nur scheinbar dieses: denn die Grundlage der Konfiskation, obgleich auch sie aus politischen Motiven erfolgt, bleibt dennoch immer der strafbare, also gesetzwidrige Inhalt. Die Zensur ist aber ausschließlich Politik, die Politik, die eben der Krieg nötig macht, und von Politik sollten Organe des Rechtes ausgeschlossen bleiben.

Der Staatsanwalt verbietet also jetzt ausschließlich aus kriegspolitischen Gründen — ausschließlich, denn daß sich jetzt irgend ein strafbarer Inhalt in die Zeitungen verirren könnte, ist ja undenkbar. Undenkbar aus zwei Gründen. Erstens untersteht die Presse jetzt, was der Öffentlichkeit ja auch wenig bewußt ist, einem Strafverfahren, das mit den sonstigen Bürgschaften der richtigen Gesetzanwendung völlig ausgeräumt hat: die Wirksamkeit der Geschwornen ist aufgehoben und für den größten Teil der politischen Delikte ist überdies das Militärgericht zuständig gemacht. Zweitens aber, und das ist das Entscheidende, bannt die Gefahr des Krieges, die uns alle erfährt, die Kritik von selbst in enge Schranken; auch nach der beschränktesten Auffassung von der Freiheit und Berechtigung der Kritik wird von dem, was in den österreichischen Zeitungen seit Kriegsausbruch ausgekragt worden ist — und es ist, weiß Gott, nicht wenig — auch nicht eine Zeile irgend einen strafbaren Inhalt aufweisen. Die Verbote der Staatsanwälte erfolgen also ausschließlich aus den Notwendigkeiten des Krieges, nämlich, was sie als diese Notwendigkeiten erachten. Aber das Urteil darüber, was in den Bereich dieser Notwendigkeiten hineinfällt, was also zu verbieten sei, kann doch schließlich nicht den Staatsanwälten überlassen sein! Nicht etwa das individuelle Urteil, also das Urteil, was an dem einzelnen Tage in der einzelnen Zeitungsnummer verboten werden soll; das kann freilich nur von denen ausgehen, die eben bestellt sind, dieses Verbot auszusprechen. Sondern die allgemeine Handhabung der Zensur muß doch, da es sich um keine Anwendung von Gesetzen, sondern um das Abwägen und Abschätzen der jeweiligen politischen und kriegsopportunität handelt, von höherer Warte aus beobachtet werden, als es die ist, auf der Staatsanwälte stehen; es muß doch irgend jemand da sein, der nicht bloß die Zeitungen, sondern der die Zensur beaufsichtigt. Daß sie nämlich — immer vom Standpunkt der Staatsgewalt, Gott behüte nicht von dem der Pressefreiheit angesehen — das richtige Maß innehalte, daß das Verbieten nicht einen Umfang annehme, bei dem die Nachteile, nämlich die Minderung des Ansehens des Staates im Innern und nach außen, weitaus die Vorteile überwiegen, die man von dem Unterdrücken gewärtigt. Die Zensur ist, wie gesagt, Politik, ist ausschließlich Politik. Aber die Politik kann doch nicht den Staatsanwälten, als einzigem und letztem Organ ihrer Ausübung, überlassen werden; es muß doch jemand da sein, der sich um die Staatsanwälte, um die Handhabung der Zensurgewalt kümmert. Die Frage ist: wer beaufsichtigt die Staatsanwälte, wer hält über die Zensur Wache?

Und das ist nun das Wunderbare an der Sache: Das weiß man nicht! Wenn man uns fragen wollte, wem eigentlich die Staatsanwälte bei der Handhabung der Zensur unterstehen, an wen man sich also zu wenden habe, um gegen ihre Praxis nicht gegen eine bestimmte Unterdrückung, denn gibt es irgend etwas, was man Beschwerde oder Berufung nennen kann, überhaupt nicht — Abhilfe zu suchen, so müßten wir antworten: das wissen wir nicht! In unserer Verzweiflung über die Verbieterei der Herren Staatsanwälte haben wir uns, wie die Leser wissen, bereits an alle möglichen Minister gewendet; aber schon diese Vielheit zeigt an, daß wir selbst nicht wissen, in wessen „Resort“ die Aufsicht über die Handhabung der Zensur falle. Wir haben auch — Ehre dem höflichen Manne, die ihm gebührt: mit Ausnahme des Grafen Berchtold — von niemandem einen Bescheid erhalten: was wieder deutlich anzeigt, daß sich für die Zensur über-